

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann, Ursula Heinen, Gerda Hasselfeldt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/236 –**

**Missbrauch von Mehrwertdiensterufnummern****Vorbemerkung der Fragesteller**

Telefonmehrwertdienste, die neben Telekommunikationsdienstleistungen auch weitere Dienstleistungen anbieten, sind durch die einfache Abrechnung über die Telefonrechnung zu einem attraktiven Angebot für die Nutzer geworden. Dieses funktionierende Micro-payment-System wird derzeit über 0190er/ 0900er- und mutatis mutandis auch über 0136er-, 0137er-, 0138er- und 118er-Nummern abgewickelt.

Einige unseriöse Anbieter nutzen diese für Verbraucher und Wirtschaft günstige Form der Abrechnung zum Missbrauch, beispielsweise im Wege getarnter, teilweise automatischer Internet-Anwahlprogramme (dialer) oder durch die Irreführung der Nutzer über die Art der Gegenleistung, die Höhe der für eine Mehrwertverbindung anfallenden Kosten etc. Unter anderem werden teilweise ohne Wissen des Nutzers nicht nur kostenpflichtige zeitabhängige Verbindungen hergestellt, sondern auch zeitunabhängig abgerechnete Verbindungen ausgelöst. Pro Anwahl einer bestimmten Rufnummer können Kosten von mehr als 1000 Euro entstehen.

In jüngster Zeit mehren sich Berichte über eine neuere Variante: Verbraucher rufen kostenfreie 0800er-Nummern an und geben ihre Telefonnummer für einen Rückruf an. Dieser erfolgt dann zu den Tarifen der o. a. Nummern, wobei nicht in jedem Einzelfall klar ist, ob der Anbieter auf die entstehenden Kosten hinweist.

Die Rechtslage ist derzeit unübersichtlich: Einige Obergerichte stellen auf die technisch einwandfreie Herstellung einer Verbindung ab und legen dem Nutzer die Last für den Beweis fehlenden Einverständnisses, fehlender Aufklärung etc. auf; erstinstanzliche Gerichte werten abweichendes Konsumverhalten zu Gunsten des Nutzers.

Diese Situation hat für die seriösen Anbieter von Telefonmehrwertdiensten durch die Diskreditierung dieses Micro-payment-Systems extrem geschäfts-schädigende Auswirkungen. Ebenso werden die Verbraucher erheblich geschädigt, indem sie unversehens mit teilweise horrenden, existenzbedrohenden Forderungen konfrontiert werden.

1. Was sind aus Sicht der Bundesregierung Mehrwertdienste, und wo sieht sie, gerade im Hinblick auf die Abrechnung auf der Telefonrechnung für andere mittels eines Mehrwertdienstes erhaltene Gegenstände wie Theaterkarten oder Bücher, Grenzen?

Mehrwertdienste sind Dienstleistungen, die über die Telefonrechnung abgerechnet werden. Die Grenzen solcher Dienstleistungen soll der Markt festlegen. Es ist nicht die Absicht der Bundesregierung, diese Geschäftsmodelle über das zum Verbraucherschutz erforderliche Maß hinaus einzuschränken. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern enthält Preisobergrenzen von 3 Euro pro Minute bzw. 30 Euro pro Einwahl, um das Risiko für die Verbraucher zu begrenzen. Diese Preisobergrenzen können nach geeigneter Legitimation des Kunden erhöht bzw. aufgehoben werden.

2. Sieht die Bundesregierung in solchen Fällen Schwierigkeiten für die Verbraucher, ihre Gewährleistungsrechte im Hinblick auf die erhaltene Sachleistung geltend zu machen, und wenn ja, wie gedenkt sie diese Schwierigkeiten zu beheben?

Schwierigkeiten bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten im Hinblick auf die erhaltene Sachleistung bei Abrechnung auf der Telefonrechnung sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden. Bislang geht die Bundesregierung davon aus, dass sich im Vergleich zu anderen Zahlungsmodalitäten unter Einbeziehung Dritter, z. B. Kreditkartenunternehmen, grundsätzlich keine Besonderheiten ergeben. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung beobachten.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Zahl der Betrugsfälle im Bereich der Mehrwertdienstproblematik, z. B. die vom Verbraucher unbemerkte Installation von Dialern?
4. Sind insbesondere die Zahlen erfolgreich abgeschlossener Strafverfahren bzw. gescheiterter Strafverfolgung bekannt?
5. Woran ist gegebenenfalls die Strafverfolgung gescheitert?

Die Bundesregierung kann weder Angaben über die Zahl der Betrugsfälle im Bereich der Mehrwertdienste noch über den Ausgang der in diesem Bereich eingeleiteten Strafverfahren machen, da in der Strafverfolgungsstatistik derartige Fallgestaltungen nicht gesondert ausgewiesen werden.

6. Welche finanziellen Schäden sind bisher durch Dialer, die ohne Einwilligung der Nutzer installiert worden sind, bei den Verbrauchern verursacht worden?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über den genauen Umfang finanzieller Schäden vor, die den Verbrauchern durch unbemerkte Installation sog. Dialer entstanden sind. Die Vielzahl der Beschwerden bei Ministerien, Behörden, Verbraucherzentralen und privaten Initiativen lässt jedoch den Schluss zu, dass der Gesamtschaden zu Lasten der Verbraucher erheblich ist.

7. Welche Möglichkeiten der Abschöpfung der illegal von unseriösen Mehrwertdiensteanbietern erlangten Gewinne sieht die Bundesregierung unter strafrechtlichen Aspekten?

Liegt eine Straftat, beispielsweise ein Betrug nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB), vor, so können nach den §§ 111b ff. Strafprozeßordnung (StPO) in Verbindung mit den §§ 73 ff. StGB sämtliche aus dieser Tat erlangten Vermögenswerte zum Zwecke der Gewinnabschöpfung sichergestellt werden. Soweit den Betroffenen dieser Tat ein Vermögensschaden entstanden ist, können sie sich aus diesen sichergestellten Vermögenswerten vorrangig befriedigen (sog. Zurückgewinnungshilfe, §§ 111b und 111g StPO).

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl der erfolgreich gerichtlich durchgesetzten Ansprüche auf Unterlassung des Verstoßes gegen verbraucherschützende Vorschriften oder wettbewerbswidriger Praktiken im Rahmen der Verwendung von Mehrwertdiensterufnummern nach dem Unterlassungsklagegesetz bzw. dem Gesetz gegen den unaugeren Wettbewerb?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

9. Sind insbesondere Verwender der dialer im Internet bereits erfolgreich auf Unterlassung von Verstößen gegen Informationsangaben nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge sowie der BGB-Informationspflichtenverordnung, insbesondere über die Identitäts- und Preisangabepflichten in Anspruch genommen worden?

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse hierzu nicht vor.

10. Wie viele Mehrwertdiensterufnummern sind aufgrund nachgewiesener Rechtswidrigkeit gesperrt worden?

Gemäß § 13a Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) sind bei den dort benannten Fallgruppen rechtsmissbräuchlicher Verwendung von Rufnummern diejenigen Unternehmen zur Sperrung der Rufnummer verpflichtet, die sie anderen zur Nutzung überlassen haben. Der Bundesregierung ist die Anzahl der Fälle, in denen Rufnummern aufgrund der Verpflichtung aus § 13a TKV, die erst seit August 2002 in Kraft ist, gesperrt worden sind, nicht bekannt.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung eine „Opt-in“-Lösung speziell im Offline-Bereich, bei der der Verbraucher gegenüber dem Netzbetreiber sein Einverständnis vor einer Freischaltung der Nummern erklären muss, grundsätzlich Telefonmehrwertdienste bzw. bestimmte Gruppen von Telefonmehrwertdiensten in Anspruch nehmen zu wollen?

Eine umfassende „Opt-in“-Lösung, auch wenn nur speziell im Offline-Bereich, ist von der Bundesregierung nicht geplant, da das Angebot von Dienstleistungen in diesem Bereich unverhältnismäßig erschwert würde. Wenn der Verbraucher einen besseren Schutz wünscht, hat er die Möglichkeit, alle 0190er-Mehrwertdiensterufnummern sperren zu lassen.

12. Wird die Bundesregierung Verbrauchern gesetzliche Beweiserleichterungen bei Einwendungen gegen unberechtigte Zahlungsansprüche des Content-Providers einräumen, und wenn ja, wie?

Weitergehende gesetzliche Beweiserleichterungen als die derzeitige Regelung in § 16 Abs. 3 TKV, wonach dem Anbieter der Nachweis der Leistung bis zu der Schnittstelle, an der der allgemeine Netzzugang des Kunden bereit gestellt wird, obliegt, sind nach Ansicht der Bundesregierung nicht realisierbar. In diesem Sinne ändert sich derzeit auch die Rechtsprechung, die den Beweis des ersten Anscheins bei Möglichkeit des Telefonbetrugs nicht mehr zulässt (s. AG Starnberg, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 3714).

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Dialer durch eine unabhängige Stelle nach verbraucherfreundlichen Kriterien zertifizieren zu lassen und welche Pläne hat sie diesbezüglich?

Nach Ansicht der Bundesregierung ist eine Prüfung von Dialern durch eine unabhängige Stelle durchaus sinnvoll. Im oben bereits genannten Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern ist in § 43b Abs. 5 eine Registrierungspflicht für Dialer bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) vorgesehen. Danach dürfen Anwahlprogramme über 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern (Dialer) nur eingesetzt werden, wenn diese vor Inbetriebnahme bei der Regulierungsbehörde registriert sind und ihr gegenüber schriftlich versichert wird, dass eine rechtswidrige Nutzung ausgeschlossen ist. Programmänderungen führen ausdrücklich zu einer neuen Registrierungspflicht.

14. Wird die Bundesregierung den Aufbau einer Datenbank für Mehrwertdienstanbieter unterstützen, damit „schwarze Schafe“ unter den Anbietern erkannt und von einer künftigen Zuteilung von 0190er-Nummern ausgeschlossen werden können?

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern regelt in § 43a den Aufbau einer Datenbank für Mehrwertdiensterufnummern. Für die noch im Rahmen einer Übergangsfrist geltenden 0190er-Nummern soll für die Verbraucher eine Abfrage bei der RegTP möglich sein, die die Angaben, wer hinter einer bestimmten Nummer steckt, bei ihren Zuteilungsnehmern abfragen kann. Für die seit 1. Januar 2003 nutzbaren 0900er-Nummern sollen die Zuteilungsnehmer in eine Datenbank bei der RegTP, die im Internet veröffentlicht wird, aufgenommen werden. Da diese Nummern einzeln zugeteilt werden und eine abgeleitete Zuteilung unzulässig ist, können unmittelbar die Zuteilungsnehmer in die Datenbank aufgenommen werden. Diese gelten entsprechend den Zuteilungsbedingungen der Regulierungsbehörde als Diensteanbieter. Dies wurde durch Mitteilung 563/2002 vom 18. Dezember 2002 (RegTP Amtsblatt 24/2002) ausdrücklich klar gestellt.

15. Hat die Bundesregierung vor, das bereits im Rahmen der 2. Verordnung zur Änderung der Telekommunikationskundenschutzverordnung geplante Inkassoverbot des Rechnungsstellers bei Einwendungserhebung oder Zahlungsverweigerung durch den Rechnungsempfänger erneut vorzuschlagen, und wenn nein, mit welcher Begründung?

Es ist nicht geplant, ein Inkassoverbot einzuführen. Dies würde sehr schnell zu einer Remonopolisierung des Mehrwertdienstmarktes führen. Im Falle eines

Inkassoverbots wäre die Deutsche Telekom AG (DTAG) das einzige Unternehmen, das seinen Kunden einen umfassenden Service anbieten könnte. Der DTAG könnte ein Forderungseinzug nicht verboten werden, wenn es sich um eigene Forderungen handelt. Zudem könnte ein Inkassoverbot durch Forderungsabtretung umgangen werden. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern sieht allerdings eine Regelung vor, nach der die RegTP bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung den Rechnungssteller auffordern kann, für diese keine Rechnungslegung vorzunehmen.

16. Welchen Erfolg verspricht sich die Bundesregierung von der Einführung einer Pflichtansage über das Entgelt für die Nutzung von Mehrwertdiensterufnummern vor dem Hintergrund, dass sich bereits aus dem Fernabsatzgesetz sowie der BGB-Informationspflichtenverordnung eine solche Informationsverpflichtung ergibt?

Die Vorgaben aus § 312c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der BGB-Informationspflichtenverordnung sind rein zivilrechtlicher Natur. Die Bundesregierung ist bestrebt, in diesem Bereich eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu schaffen, die effektiv unmittelbar von der RegTP sanktioniert werden kann.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Erfordernisses der „Rechtzeitigkeit vor Abschluss eines Fernabsatzvertrages“ in § 312c Abs. 1 BGB mit bestehenden Aufklärungspraktiken von Telekommehrwertdiensteanbietern, nach denen die erforderlichen Informationen zum Teil erst unmittelbar vor, bei bzw. nach Vertragsschluss gegeben werden?

Bei dem Begriff „Rechtzeitigkeit vor Abschluss eines Fernabsatzvertrages“ handelt es sich um einen in der Gesetzesteknik sehr häufig angewendeten unbestimmten Rechtsbegriff, der den Gerichten ermöglicht, im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen. Ob im Einzelfall also ein Anbieter von Mehrwertdiensten seinen gesetzlichen Aufklärungspflichten nachgekommen ist, ist von den Gerichten zu beurteilen.

18. Hält die Bundesregierung insbesondere eine Vorab-Bandansage bei der Anwahl einer Mehrwertrufnummer für ausreichend rechtzeitig?

Eine Bandansage bei der Anwahl einer Mehrwertdiensterufnummer ist jedenfalls dann rechtzeitig, wenn der Verbraucher die Möglichkeit erhält, noch vor Beginn der Kostenpflichtigkeit das Gespräch zu beenden. Daher sieht § 43b Abs. 2 des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern vor, dass die Preismitteilung spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltpflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben erfolgt sein muss.

19. Wie beurteilt sie die Möglichkeit, eine Vorab-Bandansage für die Verbraucher verbindlich kostenfrei einzuführen?

Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern sieht diese kostenlose, verbindliche Vorabansage in § 43b Abs. 2 vor.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die bestehende rechtliche Verpflichtung von Mehrwertdiensteanbietern zur Information der Verbraucher über das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen nach § 312d Abs. 3 BGB vor dem Hintergrund, dass das Widerrufsrecht bei der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten allenfalls für eine „rechtliche Sekunde“, faktisch jedoch nicht bestehen kann?

Die Bundesregierung hält die bestehende rechtliche Verpflichtung auch von Mehrwertdiensteanbietern zur Information über das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen für sachgerecht. Zwar erlischt nach § 312d Abs. 3 BGB das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn der Unternehmer mit deren Ausführung mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder der Verbraucher diese selbst veranlasst hat. Ein effektiver Schutz des Verbrauchers bleibt sichergestellt, weil sein Widerrufsrecht nur erlischt, wenn er über den Erfüllungsbeginn selbst entschieden hat (ausdrückliche Zustimmung, Veranlassung). Dabei gewährleistet gerade der Fortbestand der Belehrungspflicht, dass der Verbraucher in umfassender Kenntnis seiner Rechte handelt. Das Muster einer Widerrufsbelehrung in Anlage 2 zur BGB-Informationspflichten-Verordnung sieht entsprechend in Gestaltungshinweis Nr. 7 bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB die Aufnahme folgenden besonderen Hinweises vor: „Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. durch Download etc.).“

21. Inwieweit entsprechen die für zeitunabhängige Nutzungen verlangten Entgelte, die Beträge von mehr als 1000 Euro erreichen können, nach Auffassung der Bundesregierung dem Gedanken des Micro-payment-Systems?

Entsprechend den neu vorgeschlagenen Regelungen sind die Preise für zeitunabhängige Nutzungen grundsätzlich auf 30 Euro begrenzt. Sollte ein Verbraucher nach geeigneter Legitimation den ausdrücklichen Wunsch haben, auch höherpreisige Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, soll ihm dies nach Auffassung der Bundesregierung nicht verwehrt werden.

22. Für welche Dienstleistungen werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung zeitunabhängige Entgelte von mehr als 20 Euro gefordert?

Zeitunabhängige Entgelte von mehr als 20 Euro können vor allem anfallen z. B. bei Spendentелефonen, Erotikdiensten, Bestellungen von Theaterkarten/sonstigen Tickets und Kauf von PINs zur Nutzung im Internet oder am Telefon.

23. Bei welcher Kostenhöhe sollte aus Sicht der Bundesregierung aus welchen Gründen die Grenze für zeitunabhängige Entgelte liegen, die im Rahmen und nach dem Gedanken des Micro-payment-Systems erhoben werden können?

Die Bundesregierung schlägt in dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern einen Betrag von 30 Euro für zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen vor.

24. Auf welche Erwägungen stützt die Bundesregierung daher ihre Überlegung, die Kosten pro Stunde auf 120 Euro zu begrenzen?

Der Betrag von 120 Euro war ein Diskussionsvorschlag und ist im aktuellen Entwurf vom 27. Januar 2003 nicht mehr enthalten.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass un seriöse Anbieter versuchen könnten, die Höchstgrenzenregelung zu umgehen, sowie die rechtlichen und technischen Möglichkeiten, eine derartige Umgehung zu verhindern?

Die Bundesregierung ist sich darüber im Klaren, dass es technisch immer möglich sein wird, die vorgegebenen Preisgrenzen zu überschreiten. Der besondere Vorteil der geplanten Regelung in § 43b Abs. 3 des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern für den Verbraucher liegt darin, dass es sich um ein Verbotsgesetz i. S. d. § 134 BGB handelt, so dass das zugrunde liegende Geschäft nichtig ist und ein Zahlungsanspruch des Diensteanbieters nicht besteht.

26. Auf welche Erwägungen stützt die Bundesregierung die Überlegung, eine Verpflichtung zur Zwangstrennung der Verbindungen zu Telefonmehrwertdiensten nach einer Stunde Nutzungszeit einzuführen?

Die Zwangstrennung dient dazu, das Risiko, im Zusammenhang mit einer 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummer einen hohen Geldbetrag zu schulden, zu verringern. Die Bundesregierung ist damit auf einer Linie mit der neuen Rechtsprechung, die auch entschieden hat, dass nach einer Stunde eine Verbindung zu trennen ist. Begründet wurde dies unter dem Gesichtspunkt einer nebenvertraglichen Schutzpflicht des Telefondienstanbieters und des Netzbetreibers, die Schutzvorkehrungen vor unbeabsichtigten Kosten zu treffen haben (s. OLG Hamm, Az.: 19 U 41/02; LG Heidelberg, Az.: 5 O 19/02, NJW 2002, S. 2960).

27. Welche Möglichkeiten, amtsbekannte natürliche oder juristische Personen, die Telefonmehrwertdienste zu betrügerischen oder zu verbraucherbenachteiligenden Zwecken missbraucht haben, von einer Zuteilung von Telefonmehrwertdienstnummern auszuschließen, hat die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) derzeit?

Es gibt keine spezialgesetzlichen Regelungen für den beschriebenen Fall. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der RegTP bis heute keine einzige juristische oder natürliche Person amtsbekannt ist, auf die eine derartige Vorschrift anwendbar wäre.

28. Soll die nach Auffassung der Bundesregierung für die Fälle des Missbrauchs der Telefonmehrwertdienstenummern mehr Überwachungs- und Sanktionskompetenzen erhalten, und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang?

In § 43c des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern ist eine Klarstellung der Befugnisse der RegTP vorgesehen. Durch diese Vorschrift wird deutlich, welche Befugnisse der Regulierungsbehörde im Rahmen der Nummernverwaltung zukommen. Sie kann gegen jegliche Verstöße bei der Nutzung von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern geeignete Maßnahmen treffen. Auch der Entzug der rechts-

widrig genutzten Nummer kommt als Sanktion in Frage. Daneben kann sie gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Nummer anordnen. Denn die Entziehung der Rufnummer kann schwer und langwierig sein, wenn sich der Zuteilungsinhaber im Ausland befindet. Darüber hinaus kann sie den Rechnungssteller verpflichten, für diese Nummer kein Entgelt einzuziehen.

29. Sind solche Möglichkeiten nach Auffassung der Bundesregierung – gerade unter Berücksichtigung der Betreibersituation bei abgeleiteter Zuteilung – insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Verbraucherschutzes ausreichend oder müsste hier eine der ordnungsrechtlichen Zuverlässigkeitssprüfung entsprechende Kontrolle stattfinden?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass eine Zuverlässigkeitssprüfung nicht erforderlich ist und einen unverhältnismäßigen Eingriff in den Markt darstellte. Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensterufnummern sieht neben der Vorschrift über die Befugnisse der RegTP in § 43c auch eine Zahl von Bußgeldvorschriften vor, die der RegTP die Möglichkeit verschaffen, eine rechtswidrige Nummernnutzung zu sanktionieren.

30. Sollen bei der Neuordnung der Nummern für Telefonmehrwertdienste im Rahmen der Einführung der 0900er-Nummern die Kosten anhand der Rufnummer erkannt werden können?

Die 0900er Rufnummern enthalten – anders als die 0190er-Rufnummern – keine sog. Tarifkennung; sie sind nach bestimmten Inhalten unterteilt. So dürfen in der Gasse 0900-1 nur Informationsdienste und in der Gasse 0900-3 nur Unterhaltungsdienste ohne erotischen Bezug angeboten werden. Für sonstige Dienste können Rufnummern der Gasse 0900-5 genutzt werden. Dadurch können Telefonkunden gezielt den Zugang zu bestimmten Inhalten sperren und den Zugang für andere Inhalte weiter ermöglichen.

Um die Preistransparenz dennoch zu gewährleisten, ist in den Zuteilungsregeln der RegTP für die 0900er-Rufnummern eine Verpflichtung zur Ansage des Preises vor Beginn der Entgeltpflichtigkeit enthalten.

31. Werden auch weiterhin Kombinationen aus den Rufnummern für Telefonmehrwertdienste und Verbindungsnetzkennzahlen, die die Nutzer über die anfallenden Kosten täuschen können, möglich sein?

Einige Rufnummernblöcke aus der Gasse 0190-0 werden wie sog. Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen genutzt. Dies ist vor allem der Fall, weil bisher die Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen nicht für das Angebot von Call-by-Call im Ortsnetz verwendet werden können. Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich das Telekommunikationsgesetz (TKG) dahin gehend geändert, dass eine Netzbetreiberauswahl auch für Ortsgespräche möglich ist. Die entsprechende Verpflichtung der DTAG ist jedoch derzeit aus technischen Gründen ausgesetzt.

Die RegTP prüft, ob sie die Nutzung von 0190-0-Rufnummern für Call-by-Call-Verfahren mit Ablauf der o. g. Aussetzung untersagen kann und soll.

In einzelnen Fällen werden 0190er-Nummern beworben, bei denen eine Verbindungsnetzbetreiberkennzahl vorangestellt ist, so dass für den Verbraucher nicht ohne weiteres ersichtlich ist, dass es sich bei dem angebotenen Dienst um einen Premium-Rate-Dienst handelt, z. B. 010 3301 90 0x xx xx. Bei der

Wahl einer Verbindungsnetzbetreiberkennzahl vor einer Premium-Rate-Dienstesrufnummer wird die Netzbetreiberkennzahl ignoriert und eine Verbindung zu der ihr folgenden 0190er-Rufnummer aufgebaut. Das TKG und die darauf beruhenden Vorschriften enthalten keine Regelungen über die (irreführende) Bewerbung von bestimmten Rufnummerngassen. Es handelt sich hierbei um eine zivilrechtlich und ggf. strafrechtlich relevante Frage. Ein solches Verhalten könnte einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften i. S. d. § 43c Abs. 1 des Entwurfs darstellen, der die RegTP zum Eingreifen berechtigt.

32. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zulässigkeit von kostenpflichtigen Rückrufen und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung gegen die bei der Einführung dieses Micro-payment-Systems nicht intendierten kostenpflichtigen Rückrufe von Telefonmehrwertdiensten ergreifen?

Soweit bei den der RegTP bekannten „Rückrufmodellen“ 0190er-Nummern genutzt wurden, um den erfolgten Rückruf abzurechnen, und der Rückruf auf der Telefonrechnung als abgehendes Gespräch zu einer 0190er-Rufnummer aufgeführt war, stellte dies einen Verstoß gegen die Zuteilungsregeln für 0190er-Rufnummern dar. Die RegTP hat daher Maßnahmen getroffen, den Verstoß zu unterbinden. Der Anbieter hat die Abrechnung von Rückrufen über fiktive 0190er-Rufnummern daraufhin eingestellt.





